



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Vorstand des Zweckverbands
„NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-03 u 02/3-2018/8**
Dokument-Nr.: **2023/1700867**
Ihr Zeichen: FB 230
Ihre Nachricht vom: 29. November 2023
Ihr Ansprechpartner: Fabian Bernard
Zimmernummer: 2.41
Telefon / Fax: 06151 12 5323 / 0611 32764 8512
E-Mail: fabian.bernard@rpda.hessen.de
Datum: 20. Dezember 2023



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Zweckverbands "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"

Die Haushaltssatzung (einschließlich des Haushaltsplans) sowie das Investitionsprogramm des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2024 wurde von der Verbandsversammlung am 22. November 2023 beschlossen und mit E-Mail vom 29. November 2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 97a Nr. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von

2.600.000

(i. W.: „Zwei Millionen Sechshunderttausend Euro“)

nach § 105 Abs. 2 HGO.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon:
Telefax:

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2024

Der Ergebnishaushalt des Jahres 2024 schließt auf Grund der bedarfsdeckend festgesetzten Verbandsumlage im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen mit 0 € ab (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO). Im Haushaltsvollzug eventuell entstehende jahresbezogene Fehlbeträge sind – unter Berücksichtigung der Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse der Vorjahre – bei der Festsetzung der Verbandsumlage des kommenden Jahres einzubeziehen.

Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten fallen nicht an, so dass die Vorschriften zum Ausgleich des Finanzhaushalts (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO) nicht einschlägig sind.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den einzelnen Planungsjahren ausgeglichen. Ein negativer Zahlungsmittelbestand ist nicht zu erwarten.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 27. April 2023 vom Vorstandsvorstand aufgestellt. Über die wesentlichen Ergebnisse wurde die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 unterrichtet. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

Ich weise jedoch darauf hin, dass die Verbandsversammlung unverzüglich über die wesentlichen Inhalte zu informieren ist (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 112 Abs. 5 HGO). Dies kann auch außerhalb einer Sitzung, beispielsweise per E-Mail, erfolgen.

Im Haushaltsjahr 2024 ist erneut keine Kreditaufnahme vorgesehen.

Gleiches gilt für die Planungsjahre 2025 bis 2027. Der beschlossene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 18.000.000 € ist daher nicht genehmigungsbedürftig (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO).

Der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 2.600.000 € entspricht den für das Jahr 2024 vorgesehenen investiven Auszahlungen. Er dient der investiven Vorfinanzierung. Zur Endfinanzierung sind vorrangig Fördermittel des Bundes sowie des Landes, im Übrigen Investitionszuweisungen der Mitgliedskommunen vorgesehen. Die Rückzahlung der Liquiditätskredite ist also sichergestellt, so dass der vorgesehene Höchstbetrag genehmigungsfähig ist.

III. Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten.

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Ich bitte, mir beides sodann nachzuweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Horst Kreher